

Dana-Sophia Valentiner/Valérie V. Suhr*

Lebenspartnerschaften mit Kinderwunsch: Adoptionsrechte

In derzeit etwa 8% aller gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben Kinder.¹ Für diese Partnerschaften, aber auch für Partnerschaften mit noch unerfülltem Kinderwunsch stellt sich die Frage nach Adoptionsmöglichkeiten und somit einer rechtlich anerkannten Elternschaft.

Der Begriff der Elternschaft lässt sich auf verschiedene Weisen verstehen: Leibliche Eltern sind diejenigen, von denen ein Kind gezeugt wurde. Eltern können zudem Personen sein, denen das Gesetz die Elternschaft zuspricht (rechtliche Elternschaft). Nach § 1591 BGB gilt als Mutter eines Kindes die Frau, welche es geboren hat. Hier fallen also leibliche und rechtliche Elternschaft zusammen. Anders sieht es § 1592 BGB für die Vaterschaft vor: Vater kann demnach auch die Person sein, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkennt oder deren Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. In diesen Fällen können biologische und rechtliche Elternschaft auseinander fallen. Als soziale Elternschaft versteht man schließlich ein Verhältnis, das sich an den tatsächlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern orientiert.² Entscheidend ist hierfür also ein real gelebtes Eltern-Kind-Verhältnis, welches durch enge persönliche Bindungen, Fürsorge und Verantwortungsübernahme geprägt ist. Die Frage nach Adoptionsmöglichkeiten berührt die rechtliche und die soziale Elternschaft.

I. Einzeladoption

§ 1741 II 2 BGB eröffnet Ehepaaren die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption eines Kindes; für Lebenspartner/innen sieht die Norm dies nicht vor. Daher kommt innerhalb einer Lebenspartnerschaft nur eine Einzeladoption durch eine/n Partner/in in Betracht.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Einzeladoption steht nur nicht verheirateten Personen offen (§ 1741 II 1 BGB). Als nicht verheiratete Person gilt auch, wer eine Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 LPartG wirksam begründet hat. Somit kann eine verpartnerte Person ein Kind alleine nach § 1741 II 1 BGB adoptieren. Dieses Kind kann dann tatsächlich in einer Lebenspartnerschaft aufwachsen und hat die Möglichkeit, zu beiden Lebenspartner/innen eine soziale Eltern-

Kind-Beziehung aufzubauen. Dem/Der Lebenspartner/in, der/die das Kind nicht adoptiert hat, steht nach § 9 I, II LPartG, § 1629 II 1 BGB das sogenannte kleine Sorgerecht zu. Dieses berechtigt dazu, im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie bei Gefahr im Verzug (mit) zu entscheiden.

2. Probleme

Schwierigkeiten ergeben sich im Hinblick auf die rechtliche Bewertung dieser Familienkonstellation: Während das Adoptivelternteil alle elterlichen Rechte und Pflichten besitzt, hat das andere Elternteil trotz möglicher sozialer Elternschaft außer dem kleinen Sorgerecht keinerlei Rechtsbeziehung zu dem gemeinschaftlich aufgezogenen Kind.³ Die fehlende rechtliche Anerkennung der Elternschaft benachteiligt nicht nur dieses Elternteil, sondern auch das Kind. Das zeigt sich in relevanter Weise darin, dass dem Kind gegen dieses Elternteil keine Unterhaltsansprüche zustehen und es nicht zu den gesetzlichen Erben zählt.⁴

II. Stiefkindadoption

Vor allem diese Probleme haben dazu geführt, dass seit dem 1.1.2005 eine Stiefkindadoption auch für Lebenspartner/innen möglich ist.⁵

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 9 VII LPartG können Lebenspartner/innen das Kind ihrer Partner/innen adoptieren. Von dieser Regelung sind jedoch nur leibliche Kinder erfasst.⁶ Ein bereits adoptiertes Kind kann demzufolge nicht auch von dem/der Lebenspartner/in angenommen werden (sog. Verbot der Kettenadoption).⁷ In einem solchen Fall bleibt nur die Übernahme des sog. kleinen Sorgerechts. Eine Aus-

³ Marina Rupp, Das Lebenspartnerschaftsgesetz – Einschätzungen von Betroffenen und Experten, in: FPR 2010, S. 185 (186).

⁴ Marina Wellenhofer, Das neue Recht für eingetragene Lebenspartnerschaften, in: NJW 2005, S. 705 (707).

⁵ Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts, BGBl I 2004, S. 3396.

⁶ Tilman Hoppe, Ein Kind seiner Zeit – Lebenspartnerschaft und Adoption, in: StAZ 2010, S. 107 (108); Wilfried Schlüter, BGB Familienrecht, 13. Aufl. 2009, Rn. 486.

⁷ Insoweit bleibt die Entscheidung des BVerfG zu der vom OLG Hamburg vorgelegten Frage, ob das Verbot der Kettenadoption in Lebenspartnerschaften gem. § 9 VII LPartG i. V. m. § 1741 BGB mit dem Grundgesetz (Art. 3 I GG) vereinbar ist, abzuwarten; das OLG Hamburg kommt in seinem Beschluss zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Rechtslage, die eine Kettenadoption Eheleuten vorbehält, dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht, OLG Hamburg, 22.12.2010 – 2 Wx 23/09.

* Stud. iur. und Initiatorinnen der Studiengruppe Legal Gender Studies an der Universität Hamburg.

¹ Vgl. Nina Dethloff, Adoption und Sorgerecht – Problembereiche für die eingetragenen Lebenspartner?, in: FPR 2010, S. 208 (208).

² Hans-Ulrich Maurer, in: MüKo, BGB, 5. Aufl. 2008, § 1741, Rn. 16.

nahme von dem Verbot der Kettenadoption besteht nach § 1742 BGB für Eheleute.

Durch eine Stiefkindadoption wird eine gemeinschaftliche rechtliche Elternschaft im Verhältnis zu dem Kind begründet, § 1754 I BGB.⁸

2. Sonderfall: heterologe Insemination

Eine weitere Möglichkeit innerhalb einer lesbischen Lebenspartnerschaft, eine Familie zu gründen, ist die künstliche Befruchtung (heterologe Insemination). Ein Verbot heterologer Insemination für nicht verheiratete Frauen besteht in Deutschland nicht. Es existieren jedoch Richtlinien für Ärzt/innen, die eine Bevorzugung verheirateter Frauen bei und einen Ausschluss verpartnerter Frauen von der Behandlung vorsehen.⁹ Bei den Richtlinien handelt es sich offiziell zwar nur um Orientierungshilfen für Ärzt/innen, die aber als Teil des Standesrechts als verbindlich empfunden werden, sodass nur sehr vereinzelt heterologe Inseminationen in Lebenspartnerschaften durchgeführt werden. Da es sich bei dem so gezeugten Kind um ein leibliches handelt, steht den Lebenspartnerinnen auch in diesem Fall die Möglichkeit der Stiefkindadoption offen.

3. Bewertung

Mit Einführung der Stiefkindadoption in Lebenspartnerschaften hat sich die rechtliche Situation zumindest bei leiblichen Kindern eines/einer Partner/in verbessert. Das dafür erforderliche Adoptionsverfahren ist aber langwierig und mit erheblichem Aufwand verbunden. Umfassend müssen persönliche und finanzielle Umstände in einem solchen Verfahren der Adoptionsvermittlungsstelle und dem Familiengericht offengelegt werden.¹⁰ Das Gericht entscheidet über die Adoption unter Einbeziehung eines Gutachtens der Adoptionsvermittlungsstelle.¹¹ Somit steht die ersehnte Familiengründung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch das Amt.

Insbesondere bei der Insemination stellt sich daher die Frage, ob eine Anerkennung und Eintragung als Elternteil in die Geburtsurkunde eine sinnvolle Alternative zum langwierigen Adoptionsverfahren darstellen könnten. Das Bundesverfassungsgericht jedoch hat eine solche Eintragung in einem Fall abgelehnt, in dem nach einer künstlichen Befruchtung in einer Lebenspartnerschaft

die Lebenspartnerin auf Wunsch beider Mütter in die Geburtsurkunde eingetragen werden sollte.¹² Zwar sei auch das tatsächliche Familienverhältnis von Art. 6 I GG umfasst, die Geburtsurkunde weise jedoch nur die rechtlichen Abstammungsverhältnisse des Kindes und nicht das tatsächliche Familienverhältnis aus. Das Grundrecht aus Art. 6 II GG sei wiederum nicht verletzt, weil nur die leiblichen und rechtlichen Eltern Grundrechtsträger/innen in seinem Sinne seien. Der Antrag auf Eintragung in die Geburtsurkunde sei jedoch vor einer Adoption und somit vor Begründung einer rechtlichen Elternschaft gestellt. Das BVerfG setzt also für eine rechtliche Elternschaft das Bestehen einer rechtlichen Elternschaft voraus. Nach seiner Auffassung liegt auch keine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 I GG vor, da Lebenspartnerinnen keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit der Vergleichsgruppe der rechtlichen oder leiblichen Väter hinsichtlich der Eintragung in die Geburtsurkunde des Kindes hätten. Dies sei dadurch begründet, dass die Vergleichsgruppen sich unterschieden: So haben Lebenspartner/innen nicht dieselbe Rechtsbeziehung zu einem Kind, die auf rechtlicher oder biologischer Elternschaft beruht, wie rechtliche oder leibliche Väter. Für das BVerfG hat die biologische Elternschaft somit eine weitaus größere Bedeutung als die soziale Elternschaft. Daher ist eine Eintragung in die Geburtsurkunde nach einer Insemination derzeit nicht vorgesehen, sodass es in diesen Fällen bei einer Stiefkindadoption bleibt.

III. Gemeinschaftliche Adoption

Denkbar wäre darüber hinaus eine gemeinschaftliche Adoption: Neben der Stiefkindadoption innerhalb einer Ehe ermöglicht § 1754 I Alt. 1 BGB Eheleuten die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes. Durch Annahme eines Kindes erlangt dieses die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Eheleute. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Lebenspartner/innen. In mehreren anderen Ländern ist eine gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare bereits rechtlich vorgesehen.¹³

⁸ Nina Dethloff, Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, in: ZRP 2004, S. 195 (196).

⁹ Bundesärztekammer, (Muster-)Richtlinie zur Durchführung des assistierten Reproduktion, in: Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 103, Heft 20, 2006, S. 1400; Andrea Battke, (K)eine ganz normale Familie, in: Olympe 2006, S. 93 (96); vgl. die Regelung zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen, in § 27a I Nr. 3 SGB V (nur für verheiratete Paare).

¹⁰ Vgl. Nina Dethloff, Adoption und Sorgerecht – Problembereiche für die eingetragenen Lebenspartner?, in: FPR 2010, S. 208 (209).

¹¹ Claudia Grehl, Das Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, 2008, S. 16.

¹² BVerfG vom 02.07.2010 – 1 BvR 666/10.

¹³ Z. B. Art. 159, Art. 312 Zivilgesetzbuch (Argentinien); Art. 343 § 1 BGB (Belgien); § 5 I Adoption Act (British Columbia, Kanada); § 546 Civil Code of Québec (Québec, Kanada); §§ 1 I, 5 I b Adoption Act i. V. m. § 2, 4 Civil Marriage Act (Northwest Territories, Kanada); § 71 I a) Child and Family Services Act i. V. m. § 2, 4 Civil Marriage Act (Manitoba, Kanada); § 3 II Adoption Act i. V. m. § 2, 4 Civil Marriage Act (Prince Edward Island, Kanada); § 4 II Adoption Act i. V. m. § 2, 4 Civil Marriage Act (New Brunswick, Kanada); Art. 227 I i. V. m. 41 i. V. m. 30 I Burgerlijk Wetboek (Niederlande); § 1 Ekteskapsloven i. V. m. § 5 Adopsjonsloven (Norwegen); Section 50, 144 IV Adoption and children act 2002, Section 79 XXII Civil Partnership Act 2004 (Wales, England); Section 29 III b) Adoption and Children (Scotland) Act 2007 (Schottland); Kap. 1 § 1 Äktenskapsbalk 1987:230 i. V. m. Kap. 4 § 3 Föräldrabalk 1949:381 (Schweden); Art. 44 i. V. m. 175 IV Código Civil (Spanien).

1. Vorteile

Eine gemeinschaftliche Adoption würde die Beziehung zwischen dem Kind und beiden Adoptionseletern rechtlich absichern. Zum einen würde diese Adoption dem Kind im Fall einer Trennung den Vorteil bieten, dass noch eine rechtliche Verbindung zu beiden Eltern bestünde. Zum anderen wäre das Kind hinsichtlich der Erb- und Unterhaltsansprüche gegenüber beiden Eltern abgesichert. Für die Eltern würde die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Adoption bedeuten, dass ihre soziale Elternschaft, ihre Fürsorge und Verantwortungsübernahme rechtlich anerkannt werden.

2. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern¹⁴

Gegen eine gemeinschaftliche Adoption in Deutschland könnte zurzeit das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern in der Fassung von 1967 sprechen.¹⁵ Dieses Übereinkommen sieht eine gemeinschaftliche Adoption nur innerhalb einer Ehe vor.¹⁶ Denkbar wäre zwar, rechtlich verankerte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften unter diesen Ehebegriff zu fassen. Diese Deutung hat sich aber nicht durchgesetzt: Schweden hat sich 2002 genötigt gesehen, das Übereinkommen zu kündigen, um auf nationaler Ebene ein gleichgeschlechtliches Adoptionsrecht einführen zu können.¹⁷ Seit 2008 existiert jedoch eine neue Fassung des Übereinkommens, die eine gleichgeschlechtliche gemeinschaftliche Adoption ausdrücklich erlaubt. In dieser Fassung eröffnet das Übereinkommen ausdrücklich die Möglichkeit gleichgeschlechtlicher gemeinschaftlicher Adoption, ohne die Vertragsstaaten zur Einführung zu verpflichten. Mit der Ratifizierung der aktuellen Fassung stünde dem deutschen Gesetzgeber der Weg für eine gemeinschaftliche Adoption innerhalb einer Lebenspartnerschaft offen.

3. Kindeswohl

Wesentlicher Referenzpunkt für alle rechtspolitischen Diskussionen über die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption auch für gleichgeschlechtliche Paare ist das Kindeswohl. Bei der Bestimmung des Kindeswohls wird zwischen positivem und negativem Standard unterschieden. Positiver Standard des Kindeswohls ist ein tatsächlich von der Gesellschaft akzeptierter Normal-

maßstab korrekten sozialen Verhaltens, das dem/der Einzelnen als Vorbild zu dienen bestimmt ist.¹⁸ Der Begriff der Kindeswohlgefährdung als Bezugspunkt staatlicher Verantwortung ist hingegen als negativer Standard zu verstehen: Der Staat kann gegenüber den Eltern nur die Fundamentalbedürfnisse jedes Kindes in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht sichern.¹⁹

Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient, § 1741 I 1 BGB. Ob eine Adoption dem Kindeswohl dient, richtet sich nach ihrer Bedeutung für die gesamten Lebensverhältnisse des Kindes, die verbessert oder deren Verschlechterung verhindert werden können.²⁰ Hierbei handelt es sich um eine Prognose, bei der auch der Wille des Kindes berücksichtigt werden muss. Der Begriff des Kindeswohls umfasst im Adoptionsrecht die Zielfunktion, dass das Kind durch die Adoption ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause bekommen soll, und die Vergleichsfunktion, dass sich die Lebensbedingungen des Kindes im Vergleich zur Lage ohne Adoption merklich verbessern müssen.²¹ Somit gilt im Adoptionsrecht der positive Standard des Kindeswohls.

Der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare wird aber oft nicht einmal zugetraut, dass sie den negativen Standard einhalten werde: Gerade gegen die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Adoption wird eingewendet, sie gefährde das Kindeswohl. Für diese behauptete Gefährdung des Kindeswohls in Lebenspartnerschaften werden verschiedene Argumente vorgebracht, die darauf abstellen, dass die Entwicklung des Kindes Schaden nehmen könnte. Es wird beispielsweise darauf verwiesen, dass es für eine gesunde Kindesentwicklung insbesondere stabiler Familienverhältnisse bedarf; homosexuelle Paare würden aber grundsätzlich zu instabilen Beziehungen von kurzer Dauer neigen und dem Kind somit kein kontinuierliches Beziehungsgefüge bieten.²² Außerdem hätten Kinder gleichgeschlechtlicher Eltern keine ausreichenden gegengeschlechtlichen Rollenvorbilder, um ihre Geschlechtsidentität zu entwickeln. Eng mit diesem Argument verbunden ist die Überzeugung, dass Kinder, die in einer Lebenspartnerschaft aufwachsen, zur Homosexualität erzogen würden. Schließlich seien Kinder

¹⁸ Joachim Gernhuber, Kindeswohl und Elternwille, in: FamRZ 1973, S. 229 (232).

¹⁹ Michael Coester, Inhalt und Funktion des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition?, in: Lipp/Schumann/Veit, Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung – neue Mittel und Wege?, 2007, S. 19 (24).

²⁰ Wolfgang Enders-Bamberger/Roth, BGB Kommentar, 2010, § 1741, Rn. 13.

²¹ Rainer Frank, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2007, § 1741, Rn. 16.

²² Vgl. Pascal Belling, Die Erziehungsfähigkeit homosexueller Eltern, in: Landschaftsverband Rheinland/Dezernat 4/Zentrale Adoptionsstelle (Hg.), Dokumentation der Fachtagung „Gleichgeschlechtliche Paare leben mit Kindern – auch mit Pflege- und Adoptiveltern?“, 2002, S. 7 (7).

¹⁴ Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern von 1967, Verabschiedung: 24.04.1967, Inkrafttreten: 26.04.1968; vgl. COE Treaty Collection SEV Nr. 058, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/> (26.01.2011); Abkommen in der Fassung von 2008, Verabschiedung: 27.11.2008, noch nicht in Kraft getreten; vgl. COE Treaty Collection CETS Nr. 202, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/> (26.01.2011).

¹⁵ Vgl. Nina Dethloff, Adoption und Sorgerecht, in: FPR 2010, S. 208 (210).

¹⁶ Tilman Hoppe, Ein Kind seiner Zeit – Lebenspartnerschaft und Adoption, in: StAZ 2010, S. 107 (110).

¹⁷ Juliane Pätzold, Die gemeinschaftliche Adoption Minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner, 2006, S. 183.

gleichgeschlechtlicher Eltern sozialen Stigmatisierungen insbesondere in der Schule ausgesetzt.²³

Hiergegen lässt sich vorbringen, dass keine Studien existieren, die nahelegen, dass vermehrt Störungen bezüglich der Geschlechtsidentität auftreten.²⁴ Vielmehr besteht nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis kein Zusammenhang zwischen der sexuellen Orientierung der Eltern und der Geschlechtsidentität beziehungsweise sexuellen Orientierung des Kindes.²⁵ Dem Argument, Kinder homosexueller Eltern würden sozialen Stigmatisierungen ausgesetzt, lässt sich entgegenen, dass selbst wenn diese Gefahr sich nicht gänzlich vermeiden lässt, trotzdem nicht auf eine „erfolgreiche Sozialisation“ geschlossen werden kann.²⁶ Das Argument birgt zudem die Gefahr eines Zirkelschlusses, der einem Wandel der gesellschaftlichen Werte im Wege steht. Durch Diskriminierung der Eltern in Form der Nichtanerkennung von Adoptionsmöglichkeiten soll nämlich einer möglichen Diskriminierung ihrer Kinder vorgebeugt werden. Eine auch vom Bundesverfassungsgericht angeführte Studie belegt, dass mit keinen Nachteilen für das Kindeswohl zu rechnen ist, die gemeinschaftliche Adoption im Vergleich zur Einzeladoption sogar vorteilhaft ist.²⁷ Des Weiteren werden Lebenspartner/innen häufig und mit guten Erfahrungen als liebevolle Pflegeeltern eingesetzt.²⁸ Wenn das Kindeswohl durch das Zusammenleben in einer Familie mit gleichgeschlechtlichen Eltern gefährdet wäre, wären auch die Pflegeelternschaft sowie die Stiefkindadoption potentielle Gefahrenquellen für das Kind.²⁹ Vor diesem Hintergrund erscheint es sehr widersprüchlich, das Kindeswohl bei einer gemeinschaftlichen Adoption als gefährdet anzusehen.

IV. Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die rechtlichen Möglichkeiten einer Familiengründung innerhalb einer Lebenspartnerschaft mit Einführung der Stiefkindadoption verbessert haben. Trotzdem besteht noch weiterer Handlungsbedarf, um Lebenspartnerschaften die gleichen Familienrechte einzuräumen wie Ehepaaren: Gerade bei einer Insemination in lesbischen Partnerschaften erscheint es sinnvoll, durch Anerkennung und Eintragung der Elternschaft beider Partnerinnen in die Geburtsurkunde einem langwierigen und umständlichen Adoptionsverfahren vorzubeugen. Außerdem sollte die Ausnahme von dem Verbot der Kettenadoption, welche § 1742 BGB für Eheleute vorsieht, auch für Lebenspartner/innen gelten und das BVerfG insoweit die derzeitige Rechtslage (§ 9 VII LPartG i. V. m. § 1742 BGB) für grundrechtswidrig erklären. Überzeugend erscheint es zudem, nach erfolgreicher Ratifizierung des aktuellen Adoptionsübereinkommens die gemeinschaftliche Adoption für Lebenspartnerschaften zuzulassen. Dann käme es bei den Adoptionsrechten in erster Linie darauf an, ob das (Eltern)Paar eine rechtlich verbindliche Beziehung eingegangen ist – entweder in Form einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – und nicht, welche sexuelle Orientierung die Eltern haben.³⁰ Was schließlich bleibt, ist die Frage nach Familien- und Adoptionsrechten für sonstige stabile Lebensgemeinschaften.

²³ Vgl. *Andrea Dürnberger/Marina Rupp/Pia Bergold*, Zielsetzung, Studienaufbau und Mengengerüst, in: Rupp (Hg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 11 (22).

²⁴ *Wassilios Fthenakis*, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und kindliche Entwicklung, in: Basedow u. A. (Hg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, 2000, S. 351 (382), mit Nachweis der Studien.

²⁵ *Andrea Dürnberger/Marina Rupp/Pia Bergold*, Zielsetzung, Studienaufbau und Mengengerüst, in: Rupp (Hg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 11 (23).

²⁶ *Juliane Pätzold*, Die gemeinschaftliche Adoption Minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner, in: FPR 2005, S. 269 (270).

²⁷ BVerfG vom 07.07.2009, BVerfGE 124, 229 (282), mit Verweis auf *Marina Rupp/Pia Bergold*, in: Rupp (Hg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 281 (282); vgl. auch *Juliane Pätzold*, Die gemeinschaftliche Adoption Minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner, in: FPR 2005, S. 269 (270 f.); andere Ansicht: *Andreas Schlütter*, Die erbrechtliche Stellung eines Kindes nach Adoption durch den anderen Lebenspartner, in: FF 2005, S. 234 (237 f.).

²⁸ *Karlheinz Muscheler*, Die Reform des Lebenspartnerschaftsrechts, in: FPR 2010, S. 227 (231).

²⁹ *Tilman Hoppe*, Ein Kind seiner Zeit – Lebenspartnerschaft und Adoption, in: StAZ 2010, S. 107 (108 f.).

³⁰ Noch weitreichender sind die Adoptionsrechte in England, wo „two people – whether of different sexes or of the same sex – living in an enduring relationship“ ein Kind adoptieren können; vgl. *Rainer Frank*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2007, § 1741, Rn. 57.